

Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Wuppertal (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 16.12.2008

Aufgrund der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023, zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änd. kommunaler Vorschriften vom 25.06.2015 (GV. NRW S. 496), der §§ 3, 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen - Straßenreinigungsgesetz NW vom 18. Dezember 1975 (GV NW S. 706/SGV NW 2061), zuletzt geändert durch Art. 9 Siebtes G zur Änd. der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales sowie zur Änd. weiterer Gesetze vom 02.10.2014 (GV NRW S. 622)) und der §§ 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch art. 3 zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änd. kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25.6.2015 (GV. NRW. S. 496)), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 14.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

(1) Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern und Grundstückseigentümerinnen übertragen wird. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch Radwege, Sicherheitsstreifen, Parkstreifen und Haltestellenbuchten; Gehwege sind selbständige Gehwege einschl. öffentlicher Treppen sowie alle Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt sind und deren Benutzung durch Fußgänger und Fußgängerinnen vorgesehen oder geboten ist.

(2) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte. Zum Bestreuen dürfen in der Regel nur abstumpfende Stoffe verwendet werden. Der Einsatz von Streusalz oder anderen auftauenden Stoffen ist nur erlaubt, soweit es zur Verkehrssicherung

a) in besonders begründeten witterungsbedingten Ausnahmefällen (z.B. Eisregen, Eisglätte)

oder

b) an besonderen Gefahrenstellen (z.B. auf Treppen, Brücken, Fußgängerüberwegen, gefährlichen Steigungen)

zwingend geboten ist.

**§ 2
Übertragung der Reinigungspflicht
auf die Grundstückseigentümer und Grundstückseigentümerinnen**

(1) Die Reinigung wird in dem in § 3, § 4 und § 5 festgelegten Umfang den Eigentümern bzw. den Eigentümerinnen der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (Anlieger/innen) auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer bzw. Grundstückseigentümerinnen beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte. Das Straßenreinigungsverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Auf Antrag des/ der Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner bzw. ihrer Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

(3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers oder der Eigentümerin der/ die Erbbauberechtigte.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die zu reinigenden Straßen sind in dem anliegenden Straßenreinigungsverzeichnis nach Reinigungsverpflichtungen und -häufigkeit in Reinigungsklassen eingeteilt.

(2) Die Verpflichtung zur Straßenreinigung (ohne Winterdienst) und die Häufigkeit der Reinigungen werden wie folgt festgesetzt:

Reinigungs- klasse	Reinigungs- pflicht Fahrbahn	Für Gehwege	Reinigungshäufig- keit Fahrbahn	Reinigungshäufig- keit Gehwege
Z 1	Stadt	Stadt	10 x wöchentlich	10 x wöchentlich
A 1	Stadt	Stadt	5 x wöchentlich	5 x wöchentlich
A 2	Stadt	Stadt	2 x wöchentlich	1 x wöchentlich
A 3	Stadt	Stadt	1 x wöchentlich	1 x wöchentlich
A 4	Stadt	Stadt	2 x wöchentlich	2 x wöchentlich
B 1	Stadt	Anlieger Anliegerinnen	1 x wöchentlich	1 x wöchentlich
B 2	Stadt	Anlieger Anliegerinnen	2 x monatlich	2 x monatlich
C 1	Anlieger Anliegerinnen	Anlieger Anliegerinnen	1 x wöchentlich	1 x wöchentlich
C 2	Anlieger Anliegerinnen	Anlieger Anliegerinnen	2 x monatlich	2 x monatlich
D 1	--	Stadt	--	1 x wöchentlich
D 2	--	Stadt	--	2 x monatlich
D 3		Stadt	--	2 x wöchentlich

Zur Reinigungsklasse C 2 gehören auch alle öffentlichen, aber namenlosen und daher im anliegenden Straßenverzeichnis nicht aufgeführten Straßen und Wege

(3) Die Winterwartung der Gehwege, als Bestandteil der Straßenreinigung, obliegt mit Ausnahme der Reinigungsklassen D 1, D 2 und D 3 den Straßenanliegern bzw. den Straßenanliegerinnen. Die Winterwartung der Fahrbahnen obliegt in allen Reinigungsklassen der Stadt.

(4) Die Winterwartung der Fahrbahnen obliegt in der Reinigungsklasse C den Anliegern und Anliegerinnen und in allen anderen Reinigungsklassen der Stadt.

§ 4

Reinigungsverpflichtung der Anlieger und Anliegerinnen

(1) Soweit die Reinigungspflicht den Anliegern oder Anliegerinnen obliegt, sind die Fahrbahnen bzw. Gehwege einmal wöchentlich, in den Reinigungsklassen B 2 und C 2 14tägig jeweils in der Zeit von Freitag 13.00 Uhr bis Samstag 19.00 Uhr zu reinigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehrlicht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.

(2) In Fußgängerstraßen und Straßen, bei denen keine Trennung von Fahrbahn und Gehweg vorhanden ist, (z.B. wohnumfeldverbesserte oder verkehrsberuhigte Bereiche), ist durch die Anlieger oder Anliegerinnen ein mindestens 1 Meter breiter Streifen für den Fußgängerverkehr gem. Abs. 1 zu reinigen.

(3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers oder der Verursacherin außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 2 Verpflichteten oder die Verpflichtete nicht von seiner bzw. ihrer Reinigungspflicht.

§ 5

Winterwartung durch die Anlieger und Anliegerinnen

(1) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind sie entsprechend den Vorgaben nach § 1 Abs. 2 zu bestreuen.

(2) In Fußgängerstraßen und Straßen, bei denen keine Trennung von Fahrbahn und Gehweg vorhanden ist, (z.B. wohnumfeldverbesserte oder verkehrsberuhigte Bereiche), ist durch die Anlieger oder Anliegerinnen ein mindestens 1 Meter breiter Streifen für den Fußgängerverkehr vom Schnee freizuhalten und zu bestreuen.

(3) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse müssen die Gehwege so vom Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang zu und von den Bussen des ÖPNV sowie zu ggf. vorhandenen Haltestelleneinrichtungen (Wartehäuschen) gewährleistet ist.

(4) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz bestreut, salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.

(5) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte unverzüglich zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am nächsten Morgen, werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr, zu beseitigen.

§ 6

Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen und Wege Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG NRW) in Verbindung mit § 3 Straßenreinigungsgesetz (StrReinG NRW). Den Kostenanteil, der auf das allgemeine

öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 7 Gebührenmaßstäbe

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebühr) sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen gemäß den Absätzen 2 bis 6), die Reinigungsklasse und die Verkehrsbedeutung der Straße (Eingruppierung gemäß dem Straßenreinigungsverzeichnis).

(2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und/ oder die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straßengrenze verlaufen. Grenzt ein durch eine Straße erschlossenes Grundstück nicht an diese Straße und weist es im Übrigen keine ihr zugewandte Front auf, so gilt die Quadratwurzel aus der Grundstücksfläche als maßgebliche Frontlänge. Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei der gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden. Bei abgeschrägten oder abgerundeten Fronten sind die im elektronischen Liegenschaftskataster erfassten Längen maßgeblich. Zugewandte Fronten, die auf dem veranlagten Grundstück hinter angrenzenden und/ oder zugewandten Fronten dieses Grundstücks liegen, werden nicht berücksichtigt.

(3) Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren. Wird ein Grundstück über eine unselbständige, nicht gereinigte öffentliche Stichstraße oder Stichweg erschlossen, sind nur die an den Hauptzug angrenzenden bzw. dem Hauptzug zugewandten Fronten zugrunde zu legen. Selbständige Wegeparzellen oder Garagenhöfe, die nur den Zugang oder die Zufahrt zur gereinigten Straße vermitteln, werden nicht berücksichtigt.

(4) Bei der Feststellung der Frontlängen nach den Absätzen 1,2 und 3 werden Bruchteile eines Meters auf volle Meter abgerundet.

(5) Wird ein nicht an eine zu reinigende Straße grenzendes Grundstück durch mehrere Straßen erschlossen, sind sämtliche zugewandten Fronten für die Gebührenberechnung maßgeblich.

(6) Für Garagengrundstücke und Einstellplätze, die nicht an eine zu reinigende Straße grenzen, gilt eine Seitenlänge von einheitlich 3 m je Garage oder Einstellplatz als Grundlage für die Gebührenberechnung.

§ 8 Gebührensätze

Die Benutzungsgebühren für die Straßenreinigung ohne Winterwartung (Straßenreinigungsgebühren) betragen jährlich je Meter Grundstücksseite:

1.	Reinigungsstufe Z 1	72,84 €
2.	Reinigungsstufe A 1	36,42 €
3.	Reinigungsstufe A 2	10,93 €
4.	Reinigungsstufe A 3	7,28 €
5.	Reinigungsstufe A 4	14,57 €
6.	Reinigungsstufe B 1	3,64 €
7.	Reinigungsstufe B 2	1,71 €
8.	Reinigungsstufe D 1	3,64 €
9.	Reinigungsstufe D 2	1,71 €
10.	Reinigungsstufe D 3	7,28 €

Wird das Grundstück durch eine Straße erschlossen, die überwiegend dem inner- oder überörtlichen Verkehr (= V) dient, so betragen die Benutzungsgebühren:

11.	Reinigungsstufe Z 1 V	61,91 €
12.	Reinigungsstufe A 1 V	30,96 €
13.	Reinigungsstufe A 2 V	8,74 €
14.	Reinigungsstufe A 3 V	6,19 €
15.	Reinigungsstufe A 4 V	12,38 €
16.	Reinigungsstufe B 1 V	2,55 €
17.	Reinigungsstufe B 2 V	1,20 €

§ 9 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer und Eigentümerinnen sowie an deren Stelle die im Grundbuch eingetragenen Erbbauberechtigten sowie die Träger der Straßenbaulast angeschlossener Grundstücke. Ist im Grundbuch ausnahmsweise kein Eigentümer eingetragen, so ist der Besitzer bzw. die Besitzerin gebührenpflichtig, die die öffentliche Einrichtung faktisch in Anspruch nimmt. Besitzer bzw. Besitzerin ist insbesondere der- oder diejenige natürliche oder juristische Person, die einen wirtschaftlichen Nutzen aus dem Grundstück zieht.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(3) Bei Wohnungs-, Teil- und Miteigentum erfolgt die Veranlagung einheitlich für das Gesamtgrundstück. Der Gebührenbescheid wird einem oder einer Gebührenpflichtigen als Gesamtschuldner bekannt gegeben. Ist bei Wohnungseigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz ein Verwalter oder eine Verwalterin bestellt, erfolgt die Bekanntgabe diesem bzw. dieser gegenüber.

(4) Erfolgt ein Wechsel im Eigentum, endet die Gebührenpflicht des bisherigen Eigentümers bzw. der bisherigen Eigentümerin und beginnt die Gebührenpflicht des Rechtsnachfolgers bzw. der Rechtsnachfolgerin mit dem Ersten des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats, sofern nicht die Voraussetzungen des Abs. 5 vorliegen und die Gebührenpflicht des Rechtsnachfolgers bzw. der Rechtsnachfolgerin zu einem früheren Zeitpunkt beginnt.

Erfolgt ein Wechsel in der Eigenschaft als Erbbauberechtigter, so ist mit dem Ersten des auf den Wechsel folgenden Monats der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin gebührenpflichtig.

Für den Wechsel im Eigentum mit Ausnahme des Erbfalles (vgl. Abs. 6) und für den Wechsel im Erbbaurecht gilt der Tag der Eintragung im Grundbuch als Tag des Wechsels.

(5) Neben dem Eigentümer bzw. der Eigentümerin ist der wirtschaftliche Eigentümer bzw. die wirtschaftliche Eigentümerin gesamtschuldnerisch bereits vor dem Eigentumswechsel ab dem Ersten des auf den wirtschaftlichen Eigentumswechsel folgenden Monats gebührenpflichtig. Der wirtschaftliche Eigentumswechsel ist an dem Tag eingetreten, an welchem der Besitz an dem Grundstück auf den/ die mittels Auflassungsvormerkung im Grundbuch gesicherten künftigen Eigentümer übergeht. Der einvernehmliche Besitzübergang, der Zeitpunkt des Besitzübergangs, bei vorhandenem Wasseranschluss die Ablesung vorhandener Wasserzähler, sowie die Auflassungsvormerkung sind durch den/die künftigen Eigentümer nachzuweisen.

(6) Soweit der Wechsel im Eigentum durch Erbfall bedingt ist, beginnt die Gebührenpflicht der Erben mit dem Ersten des Monats der auf den Erbfall folgt. Von diesem Zeitpunkt an bis zum Ablauf des Monats, in welchem die Erben im Grundbuch als Eigentümer eingetragen sind, ist neben den Erben gesamtschuldnerisch der Besitzer bzw. die Besitzerin des Grundstücks gebührenpflichtig, der die öffentliche Einrichtung faktisch in Anspruch nimmt. § 9 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Mehrere Besitzer haften als Gesamtschuldner.“

(7) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 10

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenpflicht für die Straßenreinigungsgebühr entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird. Entsprechendes gilt bei einer Änderung der Eingruppierung in Reinigungsklassen.

(2) Gebührenpflichtige werden für jedes Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) zu den Gebühren veranlagt. Die veranlagten Gebühren sind zu den für die Grundsteuer gesetzlich vorgeschriebenen Zahlungsterminen zu entrichten. Gebühreinnachforderungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Nachforderungsbescheides fällig. Bei Entstehung oder Ende der Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres wird die Gebühr für den entsprechenden Teil dieses Kalenderjahres veranlagt.

(3) Bei vorübergehenden Unterbrechungen, Einschränkungen oder Verspätungen der Straßenreinigung infolge von Witterungs- oder Verkehrseinflüssen, Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen anderen Arbeiten und aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Verfügungen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer seiner Reinigungs- und/oder Winterwartungspflicht gemäß §§ 2, 3, 4 und 5 nicht nachkommt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.